

## **Änderung des Forstgesetzes 1975**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2020

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Mangels Absatzmöglichkeiten von umfangreichen Mengen an Schadholz infolge massiver Borkenkäferkalamitäten kann es an ausreichenden Ressourcen für die Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung von Waldflächen mangeln.

Ethik soll als alternativer Pflichtgegenstand zu Religion ab dem Schuljahr 2021/22 in den AHS, BMS und BHS eingeführt werden, für die Forstfachschule fehlt eine solche Regelung.

Personen, die sich um Aufnahme in die Forstfachschule bewerben möchten, das 16. Lebensjahr aber noch nicht bis zum Zeitpunkt des Schulbeginns vollenden, sondern erst in der Zeit zwischen Schulbeginn und Ende des Kalenderjahres, können derzeit nicht in die Forstfachschule aufgenommen werden und verlieren dadurch Ausbildungszeit.

#### **Ziel(e)**

Verbesserte Absatzmöglichkeiten von Schadholz für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und damit Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Verbessertes Bildungsangebot und Beitrag zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Zugang zur Forstfachschule auch für jene Personen, die das 16. Lebensjahr bis Ende des Kalenderjahres der Aufnahme vollenden und damit Kontinuität des Bildungsweges.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um im Falle einer gefährdenden Massenvermehrung von Forstschädlingen und der damit verbundenen Gefährdung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in bestimmten Regionen holzverarbeitende Betriebe verpflichten zu können, vorrangig Schadholz aus der umgebenden Region anzukaufen.

Einführung von Ethik als alternativem Pflichtgegenstand zu Religion.

Änderung des Aufnahmealters für die Forstfachschule.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Mit der Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 3 Forstgesetz 1975 sind keine Mehrkosten für Bund, Länder oder Gemeinden verbunden, da sich aus der Verordnungsermächtigung selbst noch keine unmittelbaren Rechte und Pflichten ergeben.

Mit der Einführung von Ethik als Pflichtgegenstand an der Forstfachschule Traunkirchen (§ 119 Forstgesetz 1975) sind folgende Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes verbunden:

An der Forstfachschule Traunkirchen werden in zwei Jahrgängen vier Klassen unterrichtet. Aufgrund der Anzahl der bisherigen Abmeldungen vom Religionsunterricht ist davon auszugehen, dass für den Ethikunterricht höchstens 2 Gruppen zu jeweils 10 Schülerinnen und Schülern zustande kommen. Aufgrund der für Ethik vorgesehenen Anzahl von 2 Wochenstunden ergeben sich daher insgesamt 4 Wochenstunden.

Ausgehend davon, dass 1 VBÄ Lehrer der Verwendungsgruppe VB-LS-Höherer Dienst mit 20 Unterrichtsstunden gleichzusetzen ist, ergibt sich ein Personalaufwand von insgesamt 0,2 VBÄ der Verwendungsgruppe VB-LS-Höherer Dienst. Somit entstehen für den Bund zusätzliche Kosten von ca. 13 000 € pro Jahr, wobei im Jahr 2021 eine Tätigkeitsdauer von 4 Monaten und ab dem Jahr 2022 das jeweilige Gesamtjahr zu veranschlagen ist.

Mit der Änderung des Aufnahmealters für die Forstfachschule (§ 120 Forstgesetz 1975) sind keine Mehrkosten für Bund, Länder oder Gemeinden verbunden, da die Aufnahme weniger zusätzlicher Personen in die Forstfachschule keine zusätzliche Klasse notwendig macht und damit auch keine zusätzlichen Personalkosten entstehen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 3 Forstgesetz 1975 berührt die Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 28 bis 37 AEUV, da die hier angesprochene Abnahmeverpflichtung bestimmter Holzverarbeitender Betriebe nicht nur den Bezug von inländischem Schadholz, sondern auch von Schadholz aus anderen EU-Mitgliedstaaten betreffend kann. Aus der Verordnungsermächtigung selbst erwachsen jedoch noch keine unmittelbaren Rechte und Pflichten, sodass auch Unionsrecht noch nicht unmittelbar berührt wird.

Die vorgesehenen Regelungen betreffend den Ethikunterricht (§ 119 Forstgesetz 1975) sowie betreffend die Änderung des Aufnahmealters für die Forstfachschule (§ 120 Forstgesetz 1975) fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 631416071).